

# Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 12/24

Mühldorf a. Inn, 13.05.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 24.09.2025</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>116, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Hart

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Hart	204/8	Gebäude- und Freifläche	Hölzling, Hallfeldweg 4	0,0708	505

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit gewerblichen Büroräumen im KG sowie PKW-Doppelgarage, Baujahr 2007, von Eigentümern bewohnt (Stand 24.03.2025); Hallfeldweg 4, 84453 Mühldorf a. Inn - Ortsteil Hölzling

**Verkehrswert:** 1.030.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)** (ab ca. Ende Juni 2025)

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.